

# **Antrag auf Änderung der Betreuung in Kinderkrippe oder Kindergarten in einer Kindertagesstätte der Samtgemeinde Baddeckenstedt**

Name, Vorname des Kindes \_\_\_\_\_  
geb. am \_\_\_\_\_  
derzeit besuchte KiTa (Name) \_\_\_\_\_  
Gruppenname (soweit bekannt) \_\_\_\_\_

**Sämtliche Änderungen sind nicht rückwirkend möglich!**

**Dauerhafte Änderung der Betreuungszeit**

ab : \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr)

bisher (von/bis): \_\_\_\_\_ Uhr

neu (von/bis): \_\_\_\_\_ Uhr \*Betreuungszeiten ab 7:00 Uhr oder länger als 13:00 Uhr  
müssen mit einer Bescheinigung der Arbeitszeiten  
vor dem Beginn der Änderung nachgewiesen werden\*

**Änderung der Mittagessenteilnahme aufgrund Änderung der Betreuungszeit**

Mein Kind nimmt ab dem Zeitpunkt der Änderung auch nicht mehr am Mittagessen teil.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Teilnahme am Mittagessen ab einer Betreuungszeit über 6 Stunden oder bis 14:00 Uhr obligatorisch ist und keine gesonderte Anmeldung erforderlich ist.

**Befristete Sonderleistung für die Krippe nach § 5 der Satzung buchen**

Ganztagsbetreuung bei einer üblichen Betreuung bis 13.00 Uhr

Im Zeitraum von/bis: \_\_\_\_\_

\*Diese Sonderleistung ist mindestens für einen vollen Kalendermonat zu buchen

**Einrichtungswechsel** (nur bei vorliegender Anmeldung) ab : \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr)

in folgender KiTa (Name/Ort) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum (Unterschrift d. Sorgeberechtigten)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift KiTa-Leitung (aktuelle Einrichtung) / (neue Einrichtung bei Wechsel)  
**Neue Einrichtungsleitung: Bitte unbedingt den Gruppennamen (oben) angeben!!!**

**Verwaltungsvermerke:**

Fr. Krause zur weiteren Bearbeitung.

Erfassung NH  erl. am:

## **Hinweise zur Änderungsmitteilung:**

Änderungen sind grundsätzlich nicht rückwirkend und nur mit Wirkung zu Beginn eines Monats möglich!

### **Dauerhafte Änderung und Betreuungsbedarf (Nachweis):**

Die dauerhafte Änderung der Betreuungszeit soll grundsätzlich frühestens nach 3 Monaten wieder geändert werden. Ein mehrfacher Wechsel von Betreuungszeiten und ggf. ein damit verbundener Wechsel der Gruppe innerhalb der jeweiligen KiTa ist aus pädagogischen Gründen für die Kinder nicht förderlich.

Jedes Kind in Niedersachsen hat einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz Krippe (ab der Vollendung des 1. Lebensjahres) bzw. im Kindergarten (ab der Vollendung des 3. Lebensjahres). Der rechtliche Anspruch umfasst dabei mindestens vier Stunden an wenigstens fünf Tagen pro Woche am Vormittag (§ 12 Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz, kurz: KiTaG) in einer Einrichtung innerhalb der zuständigen Gemeinde, also innerhalb der Samtgemeinde Baddeckenstedt.

Die Samtgemeinde Baddeckenstedt bietet durch Ihre Kindertagesstätten allen Sorgeberechtigten mit Hauptwohnsitz innerhalb der Samtgemeinde für ihre Kinder eine generelle Betreuung von fünf Stunden: - 8:00-13:00 Uhr an fünf Tagen in der Woche in Kindergärten und  
- 7:00-13:00 Uhr an fünf Tagen in der Woche in Kinderkrippen an.

Diese Betreuungszeiten können ohne einen Nachweis des Bedarfs in Anspruch genommen werden.

Erwerbstätige Erziehungsberechtigte sind immer häufiger auf das Angebot der Ganztagsbetreuung durch Kindertagesstätten angewiesen. Unser Anspruch ist es, den Bedarfen Ihrer Kinder und Ihnen gerecht zu werden.

Bei einer Änderung der Betreuungszeit:

- ab 7:00 Uhr oder länger als 13:00 Uhr im Kindergarten oder

- von 7:00-17:00 Uhr (Ganztagsplatz) in der Kinderkrippe

ist rechtzeitig vor Eintritt der Änderung zusammen mit dem unterschriebenen Antrag auf Änderung ein entsprechender Nachweis in Form einer Arbeitgeberbescheinigung einzureichen. Das Formular dazu finden Sie auf der Internetseite der Samtgemeinde Baddeckenstedt

[www.baddeckenstedt.de/buergerservice-ordnung/formulare](http://www.baddeckenstedt.de/buergerservice-ordnung/formulare). Bitte achten Sie darauf, dass durch die Angabe der Arbeitszeiten der Bedarf für die gewünschten Betreuungszeiten ersichtlich ist.

Die Teilnahme am gemeinschaftlichen kostenpflichtigen Mittagessen ist ab einer Betreuungszeit von über 6 Stunden oder bis 14:00 Uhr im Kindergarten oder einer Ganztagsbetreuung in der Kinderkrippe obligatorisch und bedarf keiner gesonderten Anmeldung durch die Sorgeberechtigten.

Die Teilnahme am Mittagessen in der jeweiligen Einrichtung beginnt entsprechend dem Zeitpunkt der Änderung der Betreuungszeiten.

### **Sonderleistungen:**

Bitte beachten Sie die grundsätzlichen Regelungen zu den Sonderleistungen gem. § 5 der KiTa-Satzung!

Sonderleistungen werden i. d. R. nicht vom Landkreis Wolfenbüttel im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen! Bitte klären Sie dies unbedingt im Vorfeld mit dem Landkreis Wolfenbüttel!